

Akten des XI. Internationalen Kant-Kongresses
Band 3

Kant und die Philosophie
in weltbürgerlicher Absicht

Akten des
XI. Internationalen
Kant-Kongresses

Band 3

Im Auftrag der Kant-Gesellschaft

herausgegeben von

Stefano Bacin, Alfredo Ferrarin,
Claudio La Rocca und Margit Ruffing

De Gruyter

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Società Italiana di Studi Kantiani.

ISBN 978-3-11-024648-3

e-ISBN 978-3-11-024649-0

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS

Angemeldet

Heruntergeladen am | 10.04.18 11:13

Inhalt

Siglenverzeichnis	XIII
-------------------------	------

Ethik

<i>Reshef Agam-Segal</i> Is Self-Legislation Possible? Kantian Ethics after Anscombe	3
<i>Stefano Bacin</i> Kant on the Relation between Duties of Love and Duties of Respect	15
<i>Carla Bagnoli</i> Respect and Obligation. The Scope of Kant's Constructivism . .	29
<i>Sorin Baiasu</i> The Deontic Force of the Formula of Universal Law	41
<i>Claudia Blöser</i> Grade der Tugend und Rigorismus	51
<i>Jochen Bojanowski</i> Evil by Nature. Does Kant Owe Us Yet Another Transcendental Deduction?	63
<i>Mario Brandhorst</i> Über das Recht, aus Menschenliebe zu lügen	75
<i>Aaron Bunch</i> The Body as Instrument and as 'Person' in Kant's Moral Philosophy	87
<i>Lenval A. Callender</i> Puzzle Maxims and the Formula of Universal Law	97
<i>Heidi Chamberlin</i> Moral Growth and Relapse. A Puzzle for Kantian Accounts of Moral Transformation	109

<i>Rodica Croitoru</i>	
The Morals of the “Starry Heavens” and of the Invisible Self . . .	117
<i>Daniel Dobrn</i>	
Das Regelregressproblem in Kants praktischer Philosophie	123
<i>Raphaël Ehram</i>	
La conscience morale comme voix. Une élucidation kantienne	135
<i>Andrea M. Esser</i>	
Die Urteilskraft in der Praxis – Reflexion und Anwendung	147
<i>Antonino Falduto</i>	
The Two Meanings of ‘moralisches Gefühl’ in Kant’s <i>Doctrine of Virtue</i>	161
<i>Luca Fonnesu</i>	
Entwicklung und Erweiterung der praktischen Absicht	173
<i>Paul Formosa</i>	
Kant on the Moral Ontology of Constructivism and Realism . .	185
<i>Christel Fricke</i>	
Moral Dignity and Moral Vulnerability in a Kantian Perspective	197
<i>Courtney Fugate</i>	
Teleology, Freedom and Will in Kant’s Moral Philosophy	207
<i>Umberto Galeazzi</i>	
Sulla ragione kantiana separata dal reale. Legge morale, passioni, azioni concrete, felicità e bene	219
<i>Paola Gamberini</i>	
Guilt and Repentance. Kant on the Experience of Moral Responsibility in the Retrospective Evaluation of Actions	233
<i>Ido Geiger</i>	
Can Universal History Underwrite Kant’s Substantive Conception of Moral Value?	245
<i>Axel Gelfert</i>	
Communicability and the Public Misuse of Communication. Kant on the Pathologies of Testimony	257

<i>Filippo Gonnelli</i> Moral Teleology and Moral Theology in the <i>Kritik der Urteilkraft</i>	269
<i>Marco Ivaldo</i> Habitus libertatis. Jacobi e Kant sulla virtù	281
<i>Jan C. Joerden</i> Kooperationsregeln und der kategorische Imperativ	293
<i>Samuel Kahn</i> Reconsidering RGV, AA 06: 26n and the Meaning of ‘Humanity’	307
<i>Katsutoshi Kawamura</i> Kants Stellung zum Urheber des moralischen Gesetzes	317
<i>Franz Knappik / Erasmus Mayr</i> Gewissen und Gewissenhaftigkeit beim späten Kant	329
<i>Gerhard Krieger</i> „Factum der Vernunft“. Zu einer Parallele zwischen Kant und mittelalterlichem Denken (Johannes Buridan)	343
<i>Luc Langlois</i> Wolff and the Beginnings of Kant’s Moral Philosophy. The Forgotten Heritage	355
<i>Bernd Ludwig</i> Kants Bruch mit der schulphilosophischen Freiheitslehre im Jahre 1786 und die „Consequente Denkungsart der speculativen Kritik“	371
<i>António Marques</i> Imputation Judgment in Kant’s Practical Philosophy	385
<i>Beate Marshall-Bradl</i> Wahrhaftigkeit und Menschenwürde	395
<i>Florian Marwede</i> Die moralische Notwendigkeit des höchsten Guts	407
<i>Kate Moran</i> For Community’s Sake – A Self-Respecting Kantian Account of Forgiveness	419
<i>Roberto Mordacci</i> Kantian Naturalism in Moral Theory	431

<i>Reza Mosayebi</i>	
Die „Antinomie“ des § 3 der <i>Tugendlehre</i>	443
<i>Peter Nickl</i>	
Lügenverbot und Liebespflicht. Zu einem Dilemma in Kants Ethik	457
<i>Angelica Nuzzo</i>	
Moral Space and the Orientation of Practical Reason	471
<i>Tatiana Patrone</i>	
Making Sense of Kant's Casuistry	483
<i>Adrian M. S. Piper</i>	
Practical Action – First <i>Critique</i> Foundations	495
<i>Alberto Pirni</i>	
Freedom of the Will in Communitarian Perspective	509
<i>Luis Placencia</i>	
Die Subjektivität der Maximen bei Kant	521
<i>Jeppe von Platz</i>	
Freedom as both Fact and Postulate	533
<i>Rocco Porcheddu</i>	
Der Zweck an sich selbst und die Deduktion des kategorischen Imperativs	547
<i>Frederick Rauscher</i>	
Chaos and Control – The Nature of Practical Philosophy	559
<i>Andrews Reath</i>	
‘The ground of practical laws’	571
<i>Kari Refsdal</i>	
Kant's Theory of Rational Agency as Free Agency	583
<i>Paula Satne</i>	
Kant's Two Internalist Claims	597
<i>Dieter Schönecker</i>	
Kant's Argument for the Existence of Duties to Oneself in § 2 of the <i>Tugendlehre</i>	609
<i>Clemens Schwaiger</i>	
Kant über den Begriff des Glücks	623

<i>Oliver Sensen</i>	
Kant's Other Arguments For Freedom	633
<i>Claudia Serban</i>	
Le possible pratique selon Kant – qu'est-ce qui est 'en mon pouvoir (<i>in meiner Gewalt</i>)' et qu'est-ce qui ne l'est pas ?	645
<i>Tatsubumi Sugasawa</i>	
Kant und das Problem des Lügens. Über Nebeneinanderbestehen der moralischen Pflichten	657
<i>Jens Timmermann</i>	
Divine Existence and Moral Motivation	669
<i>José M. Torralba</i>	
The Two Objects of Practical Reason. Moral Autonomy, Human Causality, and Inner Disposition (<i>Gesinnung</i>)	679
<i>Stijn Van Impe</i>	
Kant's Realm of Ends and Realm of Grace Reconsidered	693
<i>Brian Watkins</i>	
How Kant Explains the Delusion that Some Actions are Supererogatory	705
<i>Annika Wennersten</i>	
Kant's Non-Egoistic Hedonism. Another Look at an Eternal Debate	713
<i>Victoria S. Wike</i>	
Reconsidering Kant's Concept of Friendship. A Comparison with the Highest Good	725
<i>Katrin Wille</i>	
Moralische Kompetenzen des Weltbürgers. Die drei Ebenen der praktischen Urteilskraft	733
<i>Ryan H. Wines</i>	
The Importance of the Third Proposition in <i>Groundwork I's</i> Analysis of Duty	745
<i>Steven J. Winkelman</i>	
Duties to the Deceased in Kant	757

<i>Thomas Wyrwich</i> Kants Galgen-Beispiel und Adornos Verurteilung. Eine Skizze zum Begriff der „Erfahrung“ in der kritischen Moralphilosophie	769
--	-----

Recht und Gerechtigkeit

<i>Corrado Bertani</i> Equity Presumptions <i>versus</i> Maxim of Distributive Justice in the <i>Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre</i> , §§ 36–40	783
<i>Maciej Chmieliński</i> Deliberatives Rechtsetzungsverfahren als Gewährleistung der juridischen Autonomie nach Immanuel Kant	797
<i>Franz Hespe</i> Rechtsbegründung und Sicherung des Meinen nach Kants <i>Einteilung der Rechtslehre</i>	809
<i>Louis-Philippe Hodgson</i> Needs and External Freedom in Kant’s <i>Doctrine of Right</i>	825
<i>Sarah Holtman</i> Justice, Ethics and the Lessons of Context-Sensitivity	835
<i>Burkhard Kühnemund</i> Die systematische Stellung der Eigentumslehre in Kants praktischer Philosophie	849
<i>Macarena Marey</i> Kant’s Law of Peoples and the League of Democracies. How to Reconcile Human Rights with National Borders	861
<i>Michael Nance</i> The Categorical Imperative and the Universal Principle of Right	873
<i>Japa Pallikkathayil</i> Kant and the Limits of Global Governance	885
<i>Riccardo Pozzo</i> Homo Noumenon – Intellectual Property Abuse and Kant	893

<i>Faviola Rivera Castro</i>	
A Substitute for Coercion – Kant and Rawls on Compliance with International Laws of Justice	905
<i>Daniela Tafani</i>	
The Boundaries of Law. Kant and the Secularity of the State . .	915
<i>Johannes Thumfart</i>	
Kolonialismus oder Kommunikation. Zu Kants Auseinandersetzung mit Francisco de Vitorias <i>ius communicationis</i>	929
<i>Paola Vasconi</i>	
Giustizia internazionale ed elementi di diritto umanitario nella filosofia del diritto di Kant	941
Gesamtinhaltsverzeichnis	953

Siglenverzeichnis

AA	„Akademie-Ausgabe“: Kant, Immanuel: <i>Gesammelte Schriften</i> . Hrsg.: Bd. 1 – 22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900 ff.
Anth	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (AA 07)
AP	Aufsätze, das Philanthropin betreffend (AA 02)
BDG	Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes (AA 02)
Br	Briefe (AA 10–13)
DfS	Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren erwiesen (AA 02)
DI	Meditationum quarundam de igne succincta delineatio (AA 02)
EaD	Das Ende aller Dinge (AA 08)
EACG	Entwurf und Ankündigung eines Collegii der physischen Geographie (AA 02)
EEKU	Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft (AA 20)
FBZE	Fortgesetzte Betrachtung der seit einiger Zeit wahrgenommenen Erderschütterungen (AA 01)
FEV	Die Frage, ob die Erde veralte, physikalisch erwogen (AA 01)
FM	Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolff's Zeiten in Deutschland gemacht hat? (AA 20)
FM/Beylagen	FM: Beylagen (AA 20)
FM/Lose Blätter	FM: Lose Blätter (AA 20)
FRT	Fragment einer späteren Rationaltheologie (AA 28)
GAJFF	Gedanken bei dem frühzeitigen Ableben des Herrn Johann Friedrich von Funk (AA 02)
GMS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (AA 04)

GNVE	Geschichte und Naturbeschreibung der merkwürdigsten Vorfälle des Erdbebens, welches an dem Ende des 1755ten Jahres einen großen Theil der Erde erschüttert hat (AA 01)
GSE	Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen (AA 02)
GSK	Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte (AA 01)
GUGR	Von dem ersten Grunde des Unterschiedes der Gegenden im Raume (AA 02)
HN	Handschriftlicher Nachlass (AA 14–23)
IaG	Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (AA 08)
KpV	Kritik der praktischen Vernunft (AA 05)
KrV	Kritik der reinen Vernunft
KU	Kritik der Urteilskraft (AA 05)
Log	Logik (AA 09)
MAM	Mutmaßlicher Anfang der Menschheitsgeschichte (AA 08)
MAN	Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft (AA 04)
MoPh	Metaphysicae cum geometria iunctae usus in philosophia naturali, cuius specimen I. continet monadologiam physicam (AA 01)
MpVT	Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee (AA 08)
MS	Die Metaphysik der Sitten (AA 06)
RL	Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (AA 06)
TL	Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (AA 06)
MSI	De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principii (AA 02)
NEV	Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbenjahre von 1765–1766 (AA 02)
NG	Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen (AA 02)
NLBR	Neuer Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe und der damit verknüpften Folgerungen in den ersten Gründen der Naturwissenschaft (AA 02)

NTH	Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels (AA 01)
OP	Opus Postumum (AA 21 und 22)
Päd	Pädagogik (AA 09)
PG	Physische Geographie (AA 09)
PhilEnz	Philosophische Enzyklopädie (AA 29)
PND	Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio (AA 01)
Prol	Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik (AA 04)
Refl	Reflexion (AA 14–19)
RezHerder	Recensionen von J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (AA VIII)
RezHufeland	Recension von Gottlieb Hufeland's Versuch über den Grundsatz des Naturrechts (AA VIII)
RezMoscatti	Recension von Moscatis Schrift: Von dem körperlichen wesentlichen Unterschiede zwischen der Structur der Thiere und Menschen (AA 02)
RezSchulz	Recension von Schulz's Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen (AA 08)
RezUlrich	Kraus' Recension von Ulrich's Eleutheriologie (AA 08)
RGV	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (AA 06)
SF	Der Streit der Fakultäten (AA 07)
TG	Träume eines Geistersehers, erläutert durch die Träume der Metaphysik (AA 02)
TP	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (AA 08)
TW	Neue Anmerkungen zur Erläuterung der Theorie der Winde (AA 01)
UD	Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral (AA 02)
ÜE	Über eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll (AA 08)
ÜGTP	Über den Gebrauch teleologischer Principien in der Philosophie (AA 08)

UFE	Untersuchung der Frage, ob die Erde in ihrer Umdrehung um die Achse, wodurch sie die Abwechslung des Tages und der Nacht hervorbringt, einige Veränderung seit den ersten Zeiten ihres Ursprungs erlitten habe (AA 01)
VAEaD	Vorarbeit zu Das Ende aller Dinge (AA 23)
VAKpV	Vorarbeit zur Kritik der praktischen Vernunft (AA 23)
VAMS	Vorarbeit zur Metaphysik der Sitten (AA 23)
VAProl	Vorarbeit zu den Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik (AA 23)
VARGV	Vorarbeit zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (AA 23)
VARL	Vorarbeit zur Rechtslehre (AA 23)
VASF	Vorarbeit zum Streit der Fakultäten (AA 23)
VATL	Vorarbeit zur Tugendlehre (AA 23)
VATP	Vorarbeit zu Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (AA 23)
VAÜGTP	Vorarbeit zu Über den Gebrauch teleologischer Principien in der Philosophie (AA 23)
VAVT	Vorarbeit zu Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie (AA 23)
VAZeF	Vorarbeiten zu Zum ewigen Frieden (AA 23)
VBO	Versuch einiger Betrachtungen über den Optimismus (AA 02)
VKK	Versuch über die Krankheiten des Kopfes (AA 02)
VNAEF	Verkündigung des nahen Abschlusses eines Tractats zum ewigen Frieden in der Philosophie (AA 08)
V-Anth/Busolt	Vorlesungen Wintersemester 1788/1789 Busolt (AA 25)
V-Anth/Collins	Vorlesungen Wintersemester 1772/1773 Collins (AA 25)
V-Anth/Fried	Vorlesungen Wintersemester 1775/1776 Friedländer (AA 25)
V-Anth/Mensch	Vorlesungen Wintersemester 1781/1782 Menschenkunde, Petersburg (AA 25)
V-Anth/Mron	Vorlesungen Wintersemester 1784/1785 Mrongovius (AA 25)

V-Anth/Parow	Vorlesungen Wintersemester 1772/1773 Parow (AA 25)
V-Anth/Pillau	Vorlesungen Wintersemester 1777/1778 Pillau (AA 25)
V-Eth/Baumgarten	Baumgarten Ethica Philosophica (AA 27)
V-Lo/Blomberg	Logik Blomberg (AA 24)
V-Lo/Busolt	Logik Busolt (AA 24)
V-Lo/Dohna	Logik Dohna-Wundlacken (AA 24)
V-Lo/Herder	Logik Herder (AA 24)
V-Lo/Philippi	Logik Philippi (AA 24)
V-Lo/Pölitz	Logik Pölitz (AA 24)
V-Lo/Wiener	Wiener Logik (AA 24)
V-Mo/Collins	Moralphilosophie Collins (AA 27)
V-Mo/Kaehler (Stark)	Vorlesungen zur Moralphilosophie (hrsg. von Werner Stark, Berlin–New York, de Gruyter, 2004)
V-Mo/Mron	Moral Mrongovius (AA 27)
V-Mo/Mron II	Moral Mrongovius II (AA 29)
V-Met/Arnoldt	Metaphysik Arnoldt (K 3) (AA 29)
V-Met/Dohna	Metaphysik Dohna (AA 28)
V-Met/Heinze	Metaphysik L1 (Heinze) (AA 28)
V-Met/Herder	Metaphysik Herder (AA 28)
V-Met-K2/Heinze	Metaphysik K2 (Heinze, Schlapp) (AA 28)
V-Met-K3/Arnoldt	Metaphysik K3 (Arnoldt, Schlapp) (AA 28)
V-Met-K3E/ Arnoldt	Ergänzungen Kant Metaphysik K3 (Arnoldt) (AA 29)
V-Met-L1/Pölitz	Metaphysik L1 (Pölitz) (AA 28)
V-Met-L2/Pölitz	Metaphysik L2 (Pölitz, Original) (AA 28)
V-Met/Mron	Metaphysik Mrongovius (AA 29)
V-Met-N/Herder	Nachträge Metaphysik Herder (AA 28)
V-Met/Schön	Metaphysik von Schön, Ontologie (AA 28)
V-Met/Volckmann	Metaphysik Volckmann (AA 28)
V-MS/Vigil	Die Metaphysik der Sitten Vigilantius (AA 27)
V-NR/Feyerabend	Naturrecht Feyerabend (AA 27)
V-PG	Vorlesungen über Physische Geographie (AA 26)
V-Phil -Th/Pölitz	Philosophische Religionslehre nach Pölitz (AA 28)
V-PP/Herder	Praktische Philosophie Herder (AA 27)
V-PP/Powalski	Praktische Philosophie Powalski (AA 27)
V-Th/Baumbach	Danziger Rationaltheologie nach Baumbach (AA 28)
V-Th/Pölitz	Religionslehre Pölitz (AA 28)

V-Th/Volckmann	Natürliche Theologie Volckmann nach Baumbach (AA 28)
VRML	Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen (AA 08)
VT	Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie (AA 08)
VUB	Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (AA 08)
VUE	Von den Ursachen der Erderschütterungen bei Gelegenheit des Unglücks, welches die westliche Länder von Europa gegen das Ende des vorigen Jahres betroffen hat (AA 01)
VvRM	Von den verschiedenen Racen der Menschen (AA 02)
WA	Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (AA 08)
WDO	Was heißt sich im Denken orientiren? (AA 08)
ZeF	Zum ewigen Frieden (AA 08)

Die „Antinomie“ des § 3 der *Tugendlehre*

Reza Mosayebi

In den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* widmet Kant den *Ersten Teil* der *Ethischen Elementarlehre* den Pflichten gegen sich selbst, den vollkommenen und den unvollkommenen Selbstpflichten. Diesem Teil schickt er eine „Einleitung“ voran – eine Einleitung zu allen Selbstpflichten, welche aus vier Paragraphen mit jeweils einem eigenen Titel besteht. § 1 stellt einen *scheinbaren* „Widerspruch“ in dem Begriff der Selbstpflicht auf. § 2 bezieht sich adversativ auf § 1 und zeigt, dass der fragliche Widerspruch im Grunde die gesamte Pflichtenlehre Kants betreffen würde. § 3 löst sodann den Widerspruch des § 1 als eine „Antinomie“ auf. Und in § 4 werden anschließend systematisch vollständige Einteilungskriterien der Selbstpflichten aufgestellt, welche teilweise hier zum ersten Mal eingeführt werden (MS TL, AA 06: 417–420).

Dieser Beitrag möchte auf die Antinomie des § 3 aufmerksam machen und sie, entgegen ihrer geringen bzw. fehlerhaften Beachtung in der Literatur, als eine Antinomie im strengen, transzendentalkritischen Sinn rekonstruieren. Hierdurch wird auch eine Korrektur in Bezug auf die gängigen Interpretationen der §§ 1–3 der *Tugendlehre* geltend gemacht. Im Folgenden werde ich mich zunächst mit § 1 und der Bedeutung des in ihm aufgestellten Widerspruchs befassen (I). Im zweiten Teil beschäftige ich mich zuerst mit § 2 und seiner zweideutigen pflichtentheoretischen Struktur, und überprüfe sodann § 3 im Lichte der kritischen Lehre der dynamischen Antinomie Kants (II). Im dritten Teil wird das sich in der Antinomie des § 3 widerstreitende Behauptungspaar rekonstruiert, und damit auch § 1 neu interpretiert (III). Schließlich werden einige Erträge der transzendentalkritischen Rekonstruktion der Antinomie des § 3 für die Interpretation der §§ 1–4 der *Tugendlehre* skizziert (IV).

I

Der Titel des § 1 besagt, dass der Begriff der Selbstpflicht „dem ersten Anscheine nach“ einen „Widerspruch“ enthält: „Wenn das verpflichtende Ich mit dem verpflichteten *in einerlei Sinn* genommen wird, so ist Pflicht

gegen sich selbst ein sich widersprechender Begriff“ (MS TL, AA 06: 417.07 ff.; Hv. R.M.). Der Pflichtbegriff enthält nach Kant analytisch den Begriff der Nötigung (*necessitatio*) (vgl. ebd., 394.24), und dieser geht seinerseits von einer passiven und einer aktiven Instanz aus, von einem Nötigenden und einem Genötigten. Damit ist in dem Begriff der Selbstpflicht zugleich eine passive („ich werde *verbunden*“; *subiectum obligationis*) und eine aktive Nötigung („Ich, eben dasselbe Subject, bin der Verbindende“; *auctor obligationis*) ein und desselben Subjekts enthalten. Es kann also behauptet werden, dass „der Satz“: „ich *soll* mich selbst verbinden“ einen Widerspruch enthält.

Man „kann“ nun diesen Widerspruch, so Kant nach einem Gedankenstrich in § 1, „*auch dadurch ins Licht stellen*“, also subsidiär so erläutern, „daß man zeigt“, dass der Verbindende den Verbundenen, „in einerlei Sinn genommen“, jederzeit von der „Verbindlichkeit“ „*lossprechen*“ kann; dass also eine Selbstverbindlichkeit *suspendiert* werden kann (ebd. 417.16–22; Hv. R.M.; s. auch VATL, AA 23: 399.26 ff.; R 7319, Refl, AA 19: 315 f.; kurz: *Suspensionsargument*, vgl. das Stichwort *self-release* in der englischsprachigen Literatur).

Da Kant in § 3 den Widerspruch des § 1 als eine „scheinbare[.] Antinomie“ bezeichnet und ihn auflöst (MS TL, AA 06: 418.04), ist es entscheidend herauszufinden, worum es sich bei diesem Widerspruch eigentlich handelt. Weitgehend übersehen wird in der Literatur, dass die nähere Betrachtung beider Erläuterungen Kants (vor und nach dem Gedankenstrich) in § 1 zeigt, dass diesem Widerspruch eine reale Entgegensetzung (*oppositio realis*) zugrunde liegt – auch wenn Kants Aussagen über die Selbstwidersprüchlichkeit des *Begriffs* der Selbstpflicht für Irritierung sorgen können. Die Begriffe der aktiven und passiven Nötigung sind in Kants Begriffstheorie „Prädicabilien“ der Kategorie Kausalität (etwa KrV, A 82/B 108; s. auch V-Met/Volckmann, AA 28: 400.12–15; R 5055, Refl, AA 18: 74; V-Met/Mron, AA 29: 802 f.); wenn sie also in ein und demselben Subjekt genommen werden, so heißt es bei einer Selbstpflicht bzw. -verbindlichkeit, dass nach einer allgemeinen Regel (Moralgesetz) eine Realfolge (Pflicht bzw. Verbindlichkeit) von diesem verbindenden Subjekt bzw. Grund gesetzt und zugleich von eben demselben aufgehoben wird, und zwar primär nach dem Satz der Kausalität, und nicht dem der Identität (Kontradiktion) (s. etwa V-Met-L₂/Pölitiz, AA 28: 549; V-Met-K₃/Arnoldt, AA 29: 1001; V-Met/Mrong, AA 29: 809 f. und bereits NG, AA 02: 171 ff., 190). Es ist also im Grunde dieser, wie Kant eine Realopposition nennt, *Widerstreit*, der sodann den Begriff der Selbstpflicht bzw. -ver-

bindlichkeit, welcher die aktive und passive Nötigung in sich enthält, begrifflich widersprüchlich erscheinen lässt.

II

§ 2 der *Tugendlehre* wird mit einer Behauptung überschrieben, die sich der Unmöglichkeit der Selbstpflicht bzw. der -verbindlichkeit als Folge ihres angeblichen begrifflichen Selbstwiderspruchs entgegensetzt, und sich zugleich auch als der erste Satz des § 2 lesen lässt: „Es giebt *doch* Pflichten des Menschen gegen sich selbst“ (MS TL, AA 06: 417.23; Hv. R.M.). Im Anschluss daran bringt Kant, als den zweiten Satz, einen Beweis vor, der sich als ein apagogischer identifizieren lässt: „Denn setzt: *es gebe keine solche Pflichten*, so *würde es überall gar keine, auch keine äußere Pflichten geben*“ (ebd., 417.24 f.; Hv. R.M.). Was bedeutet dieser Satz genau? Er besagt *prima facie*, dass die Unmöglichkeit der *Klasse* der Selbstpflichten, der inneren Pflichten, die ganze Pflichtenlehre Kants *unmöglich* machen würde. Die Klasse der Pflichten gegen sich selbst *scheint* hier als der Ermöglichungsgrund aller Pflichten charakterisiert zu werden (der Einfachheit halber: *Ermöglichungsthese*).

Hätte Kant in den ersten zwei Sätzen des § 2 diese *Ermöglichungsthese* direkt bezüglich der moralischen Selbstverbindlichkeit, der Selbstverpflichtung, welche als Fundament aller Pflichten in seiner Ethik gilt, und nicht der Klasse der Selbstpflichten aufgeworfen, so wäre dies keine Überraschung gewesen. Die Selbstverpflichtung lässt sich aber nicht mit einer Klasse der auf sie gegründeten Pflichten, der Selbstpflichten, gleichsetzen. Wäre dem so, dann wäre die Klasse der Pflichten gegen die Anderen, der äußeren Pflichten, bloß zu einer Subklasse der inneren Pflichten herabgestuft; man hätte so im Grunde nur eine singuläre Klasse, die der Selbstpflichten. Dies ist freilich in Kants Ethik nicht der Fall. Der Titel und der erste (bzw. zweite) Satz, sowie die Anmerkung des § 2 der *Tugendlehre*, legen zwar nahe, dass es die Klasse der Selbstpflichten ist, die als der Ermöglichungsgrund aller Pflichten qualifiziert wird. Doch Kant bringt nach einem Gedankenstrich in § 2 (ebd., 417.25) noch zwei weitere Argumente vor, die eindeutig zeigen, dass die Ermöglichungsthese im Grunde auf die Selbstverpflichtung selbst Rekurs nimmt. Sie dominieren den § 2, weil sie das positiv beweisen sollen, wofür Kant vor dem Gedankenstrich bloß indirekt und negativ, eben apagogisch, argumentiert hat. Das erste Argument besagt, dass selbst die Erkenntnis der fremden Verpflichtung, und damit auch der äußeren Pflichten, nur unter der Bedin-

gung der Selbstverpflichtung möglich sei („als nur sofern ich zugleich mich selbst verbinde“; ebd., 417.26). Das zweite Argument soll dann wiederum das erste begründen („: weil“) und beruht auf dem Prinzip der Autonomie („das Gesetz“ der (fremden) Verbindung, muss „aus meiner eigenen praktischen Vernunft hervorgeh[en]“; ebd., 417 f.). Nicht zuletzt spricht Kant auch schon in § 1, obwohl es dort nur um die Selbstpflichten zu gehen scheint, gleichsam im Hintergrund von der Obligation bzw. Verbindlichkeit selbst (etwa ebd., 417.14 f., 18 f.). Wenn also Kant die inneren Pflichten im ersten bzw. zweiten Satz des § 2 als Ermöglichungsgrund aller Pflichten anspricht, so geschieht dies nur *insofern, als* in ihnen die vermeintliche Widersprüchlichkeit der Selbstverpflichtung unmittelbar zum Vorschein kommt. Es ist also im Grunde die Selbstverpflichtung bzw. die Autonomie, also die gesamte Ethik Kants, welche in §§ 2 und 1, und somit in der Antinomie des § 3 auf dem Spiel steht.¹

Mit dieser Problematik der Selbstpflichten, genauer Selbstverpflichtung, hat sich Kant zwar bereits in einigen späten Nachlass-Schriften befasst (s. VATL, AA 23: 386, 399 f., 401.16 ff.; s. V-MS/Vigil, AA 27: 509, 593). Dass er sie jedoch als eine „Antinomie“ betrachtet, ist durchaus ein Novum der *Tugendlehre*. In der Literatur – von Lebzeiten Kants bis heute – wird diese Antinomie indes entweder als solche nicht beachtet,² unbegründet gering geschätzt³ oder gar als eine echte, transzendental-kritische bestritten,⁴ oder aber sie kommt bestenfalls zu kurz.⁵ Im Zusammenhang

-
- 1 Siehe ausführlich zu § 2 Dieter Schöneckers Beitrag in diesem Band.
 - 2 Etwa Tieftrunk, Johann Heinrich: *Philosophische Untersuchungen über die Tugendlehre, zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre vom Herrn Prof. Imm. Kant*. Halle. 1798, 221 ff.; Steigleder, Klaus: *Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*. Stuttgart, Weimar. 2002, B. 7; Esser, Andrea Marlen: *Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart*. Stuttgart-Bad Cannstatt. 2004, 348 f.
 - 3 Etwa Gregor, Mary J.: *Laws of Freedom. A Study of Kant's Method of Applying the Categorical Imperative in the Metaphysik der Sitten*. Oxford 1963, 115, Fn. 9; Potter, Nelson: „Duties to Oneself, Motivational Internalism, and Self-Deception in Kant's Ethics“. In: *Kant's Metaphysics of Morals. Interpretative Essays*. Ed. M. Timmons. Oxford 2002, 375, Fn. 8.
 - 4 Schönecker, Dieter: „Kant über die Möglichkeit von Pflichten gegen sich selbst (*Tugendlehre*, §§ 1–3). Eine Skizze“. In: *Kant als Bezugspunkt philosophischen Denkens*. Festschrift für Peter Baumann zum 75. Geburtstag. Hrsg. von H. Busche und A. Schmitt. Würzburg 2010, 251.
 - 5 Etwa Denis, Lara: „Kant's Ethics and Duties to Oneself“. In: *Pacific Philosophical Quarterly* 78, 1997, 335; Reath, Andrews: „Self-Legislation and Duties to Oneself“. In: *Kant's Metaphysics of Morals. Interpretative Essays*. Ed. M. Timmons.

mit dieser Antinomie steht auch die Feststellung der Realopposition hinter dem vermeintlichen Widerspruch des § 1, welcher aufgrund seiner irreführenden Formulierung oft auf einen analytischen (kontradiktorischen) Widerspruch reduziert wird.⁶ Selbst die Interpretationen, die sich nur auf das zugänglichere *Suspensionsargument* konzentrieren und damit Kants primäre Erläuterung dieses Widerspruchs, vor dem Gedankenstrich in § 1, marginalisieren bzw. ausblenden, begnügen sich mit einer bloß analytischen Opposition, trotz des deutlichen Hinweises des *Suspensionsarguments* selbst auf eine Realopposition.⁷ Doch Vieles spricht eindeutig dafür, dass es sich in den §§ 1–3 um eine genuine Antinomie im transzendental-kritischen Sinn handelt und ihr somit mehr Beachtung gebührt.

Kants Lehre der Antinomie ist als ein transzendental-kritisches Theoriestück anzusehen (vgl. jedoch bereits 1755, NTH, AA 01: 262.15–20).⁸ Er selbst sieht in der Antinomielehre das legitimierende „Verdienst“ und die gleichsam „richterliche“ Überlegenheit seiner transzendentalen Kritik („unparteiische[r] Kampfrichter“) im „Kampfplatz“ der sich widerstreitenden metaphysischen Hauptströmungen. Der transzendente Idealismus gelte als „der Schlüssel“ zur Überwältigung des unvermeidlichen Selbstkonflikts der reinen Vernunft in Antinomie(n) (s. u. a. KrV, B XXVII f., A 424 f./B 452 f., A 463/B 491, A 490 f./B 518 f.; Prol, AA 04: 347; KU, AA 05: 344 ff.; FM, AA 20: 290 ff., 326 ff.).

Anhand der Klassifizierungsfunktion seiner Kategorien hebt Kant die dynamischen Antinomien von den mathematischen ab. In den §§ 1 und 3 der *Tugendlehre* geht es nun bei den Begriffen der aktiven und passiven Nötigung – so haben wir unter I. gesehen – um die Prädikabilität der dynamischen Kategorie der Kausalität. Sollte es sich also in diesen Paragraphen um eine genuine Antinomie handeln, dann wäre sie eine dynamische, welche bei der von der Vernunft geforderten regressiven Suche nach dem absolut Unbedingten in der Ursachenreihe entsteht.

Nicht selten wird übersehen, dass eine „ganze Antinomie“ aus zwei Stadien besteht: ihrer „Aufstellung“ und ihrer „Auflösung“ (Prol, AA 04: 347.19, 21 ff.; Hv. R.M.; s. KU, AA 05: 341.12; KrV, A 535/B 563). Bei ihrer „Aufstellung“ lässt sich die (dialektische) Opposition der einander

Oxford 2002, 350; Timmermann, Jens: „Kantian Duties to the Self, Explained and Defended“. In: *Philosophy* 81, 2006, 509.

6 Tieftrunk, a.a.O., 220 f.; Reath, a.a.O., 351; Schönecker, a.a.O., 247 ff.

7 Etwa Tieftrunk, a.a.O., 220 f.

8 S. Hinske, Norbert: „Kants Begriff der Antinomie und die Etappen seiner Ausarbeitung“. In: *Kant-Studien* 56, 1965, 485–491.

widerstreitenden Grundsätze⁹ (These und Antithese) weder auf eine bloß logische (kontradiktorische) Entgegensetzung noch, trotz einiger Versuche, auf eine formallogische Darstellung verkürzen: „Der Widerstreit dieser ihrer Sätze [sc. der „Antinomie der reinen Vernunft“] ist nicht bloß logisch, der analytischen Entgegensetzung (*contradictorie oppositorum*), [...] sondern ein transscendentaler der synthetischen Opposition“ (FM, AA 20: 291.08–14). Bei der „Auflösung“ der *dynamischen* Antinomie wird dann die aufgestellte Opposition, „so wie in der Logik“, in ein Verhältnis der Subkontrarität gebracht, so dass sich *sowohl* die These *wie auch* die Antithese als wahr erweisen (FM, AA 20: 291, 328; s. etwa R 6337, Refl, AA 18: 657 f.; V-Met/Dohna, AA 28: 658 f.). Dies liegt in Kants transzendental-kritischer Grundannahme begründet, dass es sich bei den widerstreitenden Behauptungen dynamischer Antinomien um ein und dasselbe Subjekt bzw. Objekt *nicht* „in einerlei Sinn“, sondern „in verschiedener Bedeutung“ („in verschiedener Beziehung“) handelt: Einmal als *causa noumenon* bzw. noumenaler Gegenstand, das andere Mal als *causa phaenomenon* bzw. phänomenaler Gegenstand. Der Grund des „Widerstreits“ in aufgestellten Antinomien besteht deshalb gerade in der Annahme der Identität der Dinge an sich selbst mit den Erscheinungsgegenständen. Damit sieht man also, dass die Auflösung der dynamischen Antinomien, über die logischen Verhältnisse hinaus, allein derart möglich wird, dass durch die fundamentale transzendentalidealistische Differenzierung zwischen Dingen an sich und Erscheinungen eine Dichotomie der Diskursuniversen („*mundus intelligibilis*“ und „*mundus sensibilis*“) vorausgesetzt wird. Die subkonträre Auflösungsart der dynamischen Antinomieklasse verdankt sich aber auch ihrem dynamischen Charakter. Denn es besteht bei ihr, im Gegensatz zu der mathematischen, die Möglichkeit der Ungleichartigkeit der Gründe bzw. Ursachen zu ihren Folgen bzw. Wirkungen, so dass ein und dieselbe Folge zwei heterogene Gründe haben kann, von denen einer als ein andersartiger, übersinnlicher Grund, als ‚etwas von Folge realiter Unterschiedenes‘, gilt (vgl. KrV, A 530 f./B 558 f.; Prol, AA 04: 343; FM, AA 20: 292, 327). Die zwei Grundsätze in einer dynamischen Antinomie widerstreiten damit einander also nur „*scheinbar*“;

9 Während die Antinomie sich in der ersten *Kritik* als ein „Widerstreit der Gesetze“ (KrV, A 407/B 434), also von *objektiven* Grundsätzen, gestaltet, werden die Antinomien der zweiten und dritten *Kritik* sowie der Religionsschrift als Widerstreit der *subjektiven* Grundsätze (Maximen) aufgestellt (KpV, AA 05: 115; KU, AA 05: 339, 385 f.; RGV, AA 06: 119 f.).

sie sind nach dem kritischen Idealismus beide wahr und vereinbar – der Widerstreit wird transzendental-kritisch gelöst.

Von seiner ersten über die zweite und die dritte *Kritik* bis zur Religions-schrift und der *Rechtslehre* vertritt Kant ein einheitliches Auflösungs-konzept der dynamischen Antinomien (s. etwa KrV, A 497–507/B 525–535, A 528–558/B 556–586; KpV, AA 05: 115; KU, AA 05: 339 ff., 344 f., 387 ff.; RGV, AA 06: 119; MS RL, AA 06 (§ 7): 254 f.; s. auch FM, AA 20: 291). Und gerade diesem transzendentalidealistischen Konzept der Auflösung entspricht auch der „Aufschluß“, also *solutio* (s. Gebrüder Grimm), der Antinomie des § 3 der *Tugendlehre*. Der Gegenstand dieser Antinomie, das durch sich selbst verbindende und zugleich verbundene menschliche Subjekt „in dem Bewusstsein“ seiner Selbstverpflichtung (MS TL, AA 06: 418.05; *auctor* und zugleich *subiectum obligationis*), wird auch in § 3 „in zwiefacher Qualität“, „in zweierlei Bedeutung betrachtet“: „als Sinnenwesen, d. i. als Mensch (zu einer der Thierarten gehörig)“ und als ein übersinnliches Wesen, „als Vernunftwesen“ (*homo noumenon*) (ebd., 418.06 ff., 20 f.). Mit anderen Worten wird die scheinbare Antinomie des § 3 so aufgelöst, dass die im Grunde reale Entgegensetzung in § 1 in einen subkonträren Gegensatz gelöst wird (vgl. FM, AA 20: 291.23–39). Die subkonträr aufgelöste Antwort dieser Antinomie lautet dann: Der Mensch soll anstatt „in einerlei Sinn“ (§ 1), „in zweierlei Bedeutung betrachtet“ werden; er ist als „ein und dasselbe Subjekt“ („*numero idem*“) *sowohl* ein Sinnenwesen *wie auch* ein noumenal-moralisches Wesen, ein „animalisches [...] und zugleich moralisches“ Wesen (ebd., 06: 418, 420.02 f. Hv. R.M.; vgl. auch ebd., 439 Anm.). Durch diese Auflösung zeigt Kant, dass auch der begriffliche „Widerspruch“ in § 1, eine „passive Obligation, die doch zugleich *in demselben Sinne des Verhältnisses* eine active wäre“ (417.15 f.; Hv. R.M.), ein schein- und lösbarer ist: Der *homo noumenon*, das rein „intelligibele Selbst“, soll dort nämlich als die aktive Instanz „nötigend“ (*auctor*; „*obligans*“), das „Selbst in der Erscheinung“ dagegen als eine passive Instanz (*subiectum*; „*obligatus*“) vorausgesetzt werden (s. auch VATL, AA 23: 386.13–19; V-MS/Vigil, AA 27: 509 f., 593.03–16).

Man mag nun einwenden, dass Kant hier nur von einer „*scheinbaren*“ Antinomie redet, und dies gerade gegen eine transzendental-kritische Deutung dieser Antinomie sprechen würde (Schönecker, a.a.O., 251). Doch gerade das Gegenteil ist der Fall. Dass Kant in § 3 das Attribut „*scheinbar*“ verwendet, ist vielmehr ein Indiz für den dialektischen Charakter der Antinomie in § 3 bzw. des Widerspruchs in § 1: Die Dialektik der reinen Vernunft ist nichts anderes als die „Logik des Scheins“ (KrV, A 61 f./B 86, A 131/B 170), und die Antinomien *müssen* nach Kant über-

haupt scheinbar sein, damit sie sich auflösen lassen. Der im Grunde transzendente Schein besteht also in §§ 1 und 3 eben in der Vermengung des einen mit dem anderen Sinn des moralischen Subjekts in seinem Obligationsverhältnis zu sich selbst (s. zu Kants Beschreibung der Antinomie mit dem Attribut *scheinbar* etwa KrV, A 560/B 588, A 564/B 592; FM, AA 20: 288; KpV, AA 05: 115; KU, AA 05: 340.23–26; Prol, AA 04: 338 f.; RGV, AA 06: 119; Br, AA 12: 258.02; s. auch GMS, AA 04: 456.03–08).

Damit lassen sich also folgende Gründe für die transzendental-kritische Authentizität der Antinomie des § 3 der *Tugendlehre* feststellen: Kants *ipsissima verba* im Titel des § 3 („Aufschluß dieser scheinbaren Antinomie.“); die dynamische Eigenschaft des Gegenstandes des angeblichen Widerspruchs in § 1 und somit des § 3, wie sie sich bei den Prädikabilien der Kausalitätskategorie sowie bei der dem angeblichen Widerspruch zugrundeliegenden Realopposition in § 1 gezeigt hat; die transzendental-idealistische Doppelperspektive des ungleichartigen Noumenalen und Phänomenalen in der Auflösung dieser Antinomie und die dadurch ermöglichte subkonträre Lösungsart, sowie komplementär zu diesem schließlich die dialektische Scheinbarkeit der Antinomie des § 3.

III

In § 3 der *Tugendlehre* wird lediglich die „Auflösung“ der dynamischen Antinomie vollzogen: Der Mensch ist ein „physisches Wesen“ „im System der Natur“ und doch, in einem anderen Sinn, zugleich „ein idealisches“ pflichterzeugendes „Vernunftwesen“ (MS TL, AA 430.15, 434.22 f.; V-MS/Vigil, AA 27: 509 f.). Doch wo befindet sich die „Aufstellung“ des sich widerstreitenden Behauptungspaares dieser Antinomie? Es liegt zwar nahe, dass Thesis und Antithesis der Antinomie gerade in §§ 2 und 1 selbst bestünden (auch Kants Gebrauch des Imperativs „setzet“ im ersten bzw. zweiten Satz des § 2 mag diese Vermutung bestärken, da dieser an Kants Beweise in vier Klassen der Antinomien erinnert). Aus folgenden Gründen lassen sich jedoch die §§ 1–2 selbst nicht als *direkt* aufgestelltes Behauptungspaar der Antinomieauflösung des § 3 qualifizieren: Die Antinomieauflösung in § 3 weist nicht unmittelbar auf das Widerspruchsthema des § 1 hin, weder in seiner primären Form (vor dem Gedankenstrich in § 1) noch in seiner subsidiären Version (*Suspensionsargument*); sie betrifft vielmehr den rein noumenalen Aspekt des menschlichen Subjekts, der überhaupt die Moralfähigkeit des Menschen, seine Selbstverpflichtung

(§ 2) und sodann die Selbstpflichten (§ 1) ermöglicht (vgl. MS TL, AA 06: 418.17 ff.). Während also Kant in § 3 die Antinomie auf Grundlage der direkten Einbeziehung der transzendentalen Doppelbetrachtung des Menschen als phänomenales Sinnenwesen und als intellektuelles Vernunftwesen auflöst, tauchen diese Aspekte, die für alle dynamischen Antinomieaufstellungen Kants von konstitutiver Bedeutung sind, weder in § 1 noch in § 2 unmittelbar auf. In der Antinomie der *Tugendlehre* wird das sich widerstreitende Behauptungspaar also *nicht direkt* „aufgestellt“ (etwa im Gegensatz zur *Rechtslehre*, MS RL, AA 06: 255). Da es nur § 3 ist, in dem die Antinomie in kritisch-idealistischer Weise zum Thema wird, gilt es somit, um das unmittelbare, implizite Behauptungspaar dieser Antinomie zu rekonstruieren, von § 3 (der Auflösung) selbst auszugehen und gleichsam rückwärts zur genuinen Aufstellung ihrer entsprechenden These und Antithese zu gelangen.

Unter all den dynamischen Antinomien, die Kant aufgestellt und aufgelöst hat, zeigt die Antinomieauflösung des § 3 der *Tugendlehre* eine starke Affinität zur Dritten Antinomie der ersten *Kritik* (s. zur Verwandtschaft der Antinomien KpV, AA 05: 114.13 ff.; KU, AA 05: 344 f.). Während nun die Dritte Antinomie allein auf die Denkmöglichkeit der „kosmologischen“ Freiheit abzielt und bloß den argumentativen Ausgangspunkt für die moralisch-praktische Freiheit ausmacht (KrV, A 558/B 586), tritt die Antinomie der *Tugendlehre* als eine subjektgerichtete, „*personifizierte*“ Version auf, welche grundsätzlich moralischen Charakters ist. Zwar sind Kants Gründe zur Verwendung des Attributs „kosmologisch“ in der Dritten Antinomie (s. etwa Prol, AA 04: 338.08–19) mit der intrasubjektiven Antinomie des § 3 verträglich, und daher geht auch Kant selber in seinen Behandlungen der Dritten Antinomie stets von der kosmologischen Ebene zu der Ebene des handelnden menschlichen Subjekts über (s. etwa KrV, B XXVII ff., A 542–557/B 570–585, A 463/B 491, A 534 f./B 562 f., A 538 ff./B 566 ff.; Prol, AA 04: 345 f.; FM, AA 20: 291 f.; V-Met/Dohna, AA 28: 660 f.). Doch der moralische Charakter der Antinomie der *Tugendlehre* hebt sie in einem entscheidenden Punkt von der Dritten Antinomie ab: Die Antinomie des § 3 der *Tugendlehre* folgt jetzt *auf die* ethischen Grundlagentexten Kants (GMS, KpV) (s. MS TL, AA 06: 205.02 ff.); sie setzt also die objektive Realität moralischer Verpflichtung bzw. Autonomie bereits als nachgewiesen voraus. Mit anderen Worten könnte die Antinomie der *Tugendlehre* als gleichsam der Endpunkt eines kreisförmigen Argumentationspfads angesehen werden, den Kant mit der Dritten Antinomie der ersten *Kritik* begonnen hat. *Homo noumenon*, die „moralische Persönlichkeit“, ist demnach „nichts anders, als die Freiheit

eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen“ (MS RL, AA 06: 223.25 f.; vgl. MS TL, AA 06 (§ 3): 418.17 f.), also „eine personificirte Idee“ der transzendentalen Freiheit unter Moralgesetzen. Die „Causalität der Menschheit“ gilt daher in § 3 als die intrasubjektive bzw. intramundane Instantiierung der absoluten Freiheitskausalität; sie gilt, um es mit der moralneutralen Sprache der Antinomielehre zu formulieren, als das andersartige „Empirischunbedingte“ zu der Reihe erscheinender bedingter Handlungen des menschlichen Subjekts (s. V-MS/Vigil, AA 27: 593.11, 510, 601 f.; s. KU, AA 05: 345.11).

Damit lässt sich also in Anlehnung an Kants Formulierungen der Dritten Antinomie (vgl. etwa KrV, A 444 f./B 472 f.; Prol, AA 04: 339; FM, AA 20: 328, 289 ff.) das genuine Paar der impliziten Gegenbehauptungen in der Antinomie des § 3 etwa so „aufstellen“¹⁰:

Satz: Es gibt¹¹ ein noumenal-moralisches Selbst im menschlichen Subjekt, es kann nicht alles in seinem Selbst pathologisch bestimmbar und phänomenaler Natur sein.

Gegensatz: Es ist kein noumenal-moralisches Selbst, sondern alles im menschlichen Subjekt ist lediglich sinnlicher Natur.¹²

Der Widerspruch des § 1 ist demnach im Grunde nichts anderes als ein pflichtentheoretischer Ausdruck der Annahme der Identität des phänomenalen Selbst mit dem noumenal-moralischen Selbst. Damit wird zugleich klar, dass § 1 auch insofern nicht als die *direkte* Antithese der Antinomie des § 3 angesehen werden kann, als in ihm, im Gegensatz zu dem oben rekonstruierten *Gegensatz*, nicht unmittelbar und gleich die ganze noumenale Verpflichtungsfähigkeit des Menschen, sondern zunächst nur die begriffliche Möglichkeit der Selbstpflichten in Frage gestellt wird. Der Widerspruch-Einwand in § 1 scheint daher diejenige Position zu repräsentieren, welche in der „sceptischen Hoffnungslosigkeit“ bzw. einem

10 Ich verfare hier gemäß den *meisten* dynamischen Antinomieuftellungen Kants, in denen auf der Seite der Thesis ein „praktisches Interesse“ besteht (s. KrV, A 466 ff./B 497 ff.).

11 In seinen Formulierungen der Thesis der Dritten Antinomie verwendet Kant durchgängig das Verb „ist“ (vgl. KrV, A 598 f./B 626 f.). In der Antinomie der *Tugendlehre* geht Kant dagegen von der objektiven Realität des noumenal-moralischen Aspekts aus.

12 Nach dem logischen Quadrat treten die subkonträren Sätze als (bejahende und verneinende) partikuläre Sätze auf. In Kants Aufstellung der dynamischen Antinomien ist diese quantorenlogische Form allerdings nicht ohne weiteres erkennbar. Kant geht es indes bei der Subkontrarität dialektischer Opposition nicht primär um das Formallogische.

„dogmatischen Trotz“ (KrV, A 407/B 434) gegenüber der Nicht-Auflösbarkeit der obigen Antinomieaufstellung nicht etwa durch die direkte Vertretung des obigen *Gegensatzes*, sondern vielmehr durch ein *argumentum e contrario*, d. h. durch vorübergehende Annahme der Selbstpflichten (§ 1) bzw. der Selbstverpflichtung (§ 1–2) und dann die Darstellung ihrer Widersprüchlichkeit schließlich dem noumenal-moralischen Selbst, also dem obigen *Satz*, widerstreitet. Denn angenommen: Würde der Widerspruch-Einwand in § 1 zutreffen, so würde er nach § 2 auch die ganze Ethik der Autonomie betreffen; worauf würde dies schließlich hinauslaufen, wenn nicht auf den obigen *Gegensatz*? (Vgl. auch Kants Rekonstruktionen der Argumente der Vertreter der Antithesen dynamischer Antinomien als Umkehrschlüsse gegen die jeweilige These.) Wie die *Ermöglichungsthese* in § 2 (II), so lässt sich also auch der scheinbare Widerspruch des § 1 als gleichsam Erscheinung tiefer liegender Annahmen betrachten – als eine Anwendung der genuinen Antinomieaufstellung auf den Begriff der Selbstpflichten, welche nur mittelbar mit der Antinomieauflösung des § 3 in Verbindung steht.

IV

Die §§ 1–2 der *Tugendlehre* behandeln Themen und Theoriestücke, die erst bei gebührender Beachtung des kritisch-antinomischen Charakters des § 3 ihre Bedeutung vollständig zeigen. Zusammengenommen weisen die §§ 1–3 ein argumentativ komplexes, einheitliches Gefüge auf, das nicht nur eine sachliche Problematik in der Ethik, die Widerlegung der Selbstpflichten,¹³ vorwegnimmt und ihr entgegentritt, sondern auch in der Kantischen Ethik selbst seine Fundamentalität zeigt. § 3 der *Tugendlehre* hat nicht etwa die ontologisch prävalente intelligible *Welt* zum Thema (vgl. GMS III); er rückt vielmehr den intelligiblen *Menschen* in den Mittelpunkt, der der Grund der Selbstverpflichtung, mithin die Basis *jeden* moralischen Verhältnisses des menschlichen Subjekts ist, ob zu sich selbst oder zu Anderen. Die Antinomieauflösung des § 3 stellt ein transzendental-kritisches Stück in der *Tugendlehre* dar, welches analog gesehen zugleich einen „kritischen und doctrinalen Nutzen“ der Antinomielehre bezüglich der Selbstaspekte des moralischen Subjekts aufzeigt (vgl. KrV, A 506/B 534).

13 Siehe exemplarisch Singer, Marcus G.: *Generalization in Ethics*. New York 1961, 311–318.

Die „Einleitung“ zu den metaphysischen Anfangsgründen aller Selbstpflichten (dem „Ersten Teil“ der *Tugendlehre*) ist für Kant *der* systematische Platz, um die Personifizierung des Noumenalen auszuführen und, über diese Klasse der Pflichten, ihre Bedeutung und damit die des kritischen Idealismus für die Selbstverpflichtung herauszustellen. Ausgehend von der objektiven Realität moralischer Verpflichtung und durch Rückgriff auf seine Antinomielehre widmet Kant sich in § 3 zum ersten Mal unmittelbar transzendental-kritisch der Notwendigkeit der Annahme der Ich-Duplizität in moralisch-praktischer Hinsicht. Während also den sonstigen Antinomieauflösungen Kants eine bescheidene argumentative Leistung (sc. *Denkmöglichkeit*) zufällt, verwandelt sich die Leistung der Antinomieauflösung des § 3 durch die praktische Notwendigkeit moralischer Verpflichtung in ethischen Grundlagenschriften modal gesehen in die *Denknotwendigkeit* der Einnahme einer intrasubjektiven Doppelperspektive in moralischen Verhältnissen. Die Nicht-„Auflöslichkeit“ der rekonstruierten Antinomieaufstellung würde einerseits die inneren Möglichkeiten beider ihrer widerstreitenden Grundsätze bedrohen, andererseits würde der Sieg der Antithese, durch den Widerspruch-Einwand des § 1, schließlich den „Despotism des Empirism“ bedeuten. „[D]ie kalte Behauptung“ der Antithese sei dann für Kant soviel wie „der Tod aller Moral“ (s. KrV, A 465/B 493; V-MP/Dohna, AA 28: 660 f.; FM, AA 20: 329).

Die Antinomieauflösung des § 3 trägt aber auch zur Binnenstruktur der „Lehre von den Pflichten“, genauer zur Einteilung der vollkommenen Selbstpflichten bei. Seit einer vor-kritischen Vorlesung über praktische Philosophie (Abschrift *Powalski*, um 1777) bis zu seinem letzten Ethikkolleg (*Vigilantius*, 1793/94) beanstandet Kant das Fehlen eines „princip [s]“, aus dem die strengen Selbstpflichten in ihrer „Vollständigkeit“ „systematisch“ „abgeleitet“ werden können (V-PP/Powalski, AA 27: 187 f.; V-MS/Vigil, AA 27: 604.26–30; noch in der *Vigilantius*-Nachschrift gesteht Kant ein, dass er diese Pflichten nur „in fragmentarischer Art“ behandelt). Durch die Antinomieauflösung der *Tugendlehre* gelangt Kant zu diesem Prinzip und vervollständigt damit schließlich die Einteilung der strengen Selbstpflichten. In § 4 der *Tugendlehre* („Vom Princip der Eintheilung der Pflichten gegen sich selbst.“) wird nach einer „objective[n] Eintheilung“ aller Selbstpflichten in die einschränkende bzw. strengen und in die erweiternde bzw. weiten Selbstpflichten (MS TL, AA 06: 419.15–18) zum ersten Mal eine „2.“, eine „subjective Eintheilung“ für die strengen Pflichten gegen sich selbst eingeführt (ebd., 419 f.; auch die *Vorarbeiten zur Tugendlehre* ermangeln dieses *subjektiven* Einteilungskriteriums). Nach diesem neuen Einteilungskriterium kann „das Subject der Pflicht (der

Mensch) sich selbst entweder als animalisches (physisches) *und zugleich* moralisches, oder bloß als moralisches Wesen“ betrachten (ebd., 420.01 ff.; Hv. R.M.). Es ist gerade die systematische Verwandlung dieses letzteren rein noumenalen Aspekts sowie der subkonträren Lösung der Antinomie der *Tugendlehre* („*und zugleich*“) in ein Einteilungskriterium der Selbstpflichten, welche wir weder in den Ethikkollegen Kants noch in seinen *Vorarbeiten zur Tugendlehre* finden.

